

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Meerbusch mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Stadt durch den Kreis

Der Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,

(im folgenden Kreis genannt)

und

die Stadt Meerbusch, vertreten durch die Bürgermeisterin Angelika Mielke-Westerlage,

(im folgenden Stadt genannt)

schließen gem. §§ 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 – in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) – SGV NRW 221 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Kreis übernimmt die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Das Archivgut der Stadt wird in für die Archivierung geeigneten Räumlichkeiten innerhalb des Gebiets der Stadt Meerbusch verwahrt. Die Stadt stellt dem Kreis die Räume unentgeltlich zur Verfügung und trägt alle Kosten für notwendige Instandsetzungen und Renovierungen. Dies gilt auch für die technischen Einrichtungen und Geräte, die zur ordnungsgemäßen und dauerhaften Verwahrung und Erhaltung des Archivguts erforderlich sind, wie beispielsweise zum Brand- und Einbruchschutz, zur Regulierung der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit in den Archivräumen usw.

Die Betriebskosten nach § 2 Betriebskostenverordnung trägt der Rhein-Kreis Neuss.

Die Stadt stellt sicher, dass dem Kreis regelmäßig archivreife Unterlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Bewertung angeboten werden.

§ 2

Name

Der Name der Außenstelle des Archivs im Rhein-Kreis Neuss lautet: „Stadtarchiv Meerbusch im Archivverbund des Rhein-Kreises Neuss“.

§ 3

Archivgut

Die Stadt übergibt dem Kreis ihr Archivgut entsprechend den vorhandenen Bestandsverzeichnissen, bleibt aber Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

Das Kirchenarchiv Lank wird gemäß der existierenden vertraglichen Verpflichtungen durch den Kreis betreut. Dies gilt auch für weiteres Sammlungsgut privater Dritter.

Sammlungen, die sowohl der Kreis als auch die Stadt laufend vervollständigen, werden nach vorheriger Abstimmung nur noch einfach am Hauptstandort des Archives weitergeführt. Im Falle der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbleiben eventuell zusammengelegte Bestände beim Kreis. Sie können in diesem Fall von der Stadt unter Beachtung der Voraussetzungen des jeweils gültigen Archivgesetzes mitgenutzt werden.

Sammlungen, die lediglich die Stadt, nicht aber der Kreis laufend vervollständigt, werden durch den Kreis in der Außenstelle fortgeführt. Die Kosten trägt die Stadt.

Bei einer Beendigung der Kooperation werden die in der Außenstelle des Archivs befindlichen oder von dort nach vorheriger Abstimmung auf den Hauptstandort überführten Archivalien unentgeltlich an die Stadt zurückgegeben.

§ 4

Durchführung

Die Schwerpunktthemen des Stadtarchivs werden fort- und ggf. auch durch aktive Dokumentation weitergeführt.

Die archivpädagogische Betreuung von Schulklassen wird sichergestellt.

Zur Fortführung der Stadtgeschichte finden regelmäßig Absprachen zwischen dem Leiter des Archivs im Rhein-Kreis Neuss und dem Kulturdezernenten der Stadt statt.

§ 5

Personal

Der Kreis betreut das Stadtarchiv Meerbusch mit 1,58 Vollzeitstellen, davon 1,0 Vollzeitstellen Entgeltgruppe TVöD 11 und 0,58 Vollzeitstellen Entgeltgruppe TVöD 5.

Der Kreis übernimmt eine mit den Aufgaben des Archivs betraute, teilzeitbeschäftigte Fachkraft (22,5 Wochenstunden, Entgeltgruppe TVöD 5) in seinen Dienst und stellt zudem eigenes archivarisches Fachpersonal ein.

Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs übernimmt die Stadt diejenige Fachkraft, die bei Vertragsbeginn an den Rhein-Kreis Neuss übergeleitet worden ist, sowie die vom Kreis für die Bearbeitung des Archivguts der Stadt eingesetzte Fachkraft in ihren Dienst. Ist die bei Vertragsbeginn übergeleitete Fachkraft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dienst des Kreises, übernimmt die Stadt einen entsprechend gleichwertig qualifizierten Beschäftigten mit vergleichbarer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe.

§ 6

Kostenerstattung

Die Stadt erstattet dem Kreis in den Jahren 2021 bis 2022 pauschal Personalkosten in Höhe von 100.000,- Euro. Für das Jahr 2020 erfolgt eine anteilige Kostenerstattung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Im Jahre 2022 erfolgt eine Evaluierung der Personalkostenerstattung, die ab 2023 auf Basis der Kosten des dann aktuellen Berichts der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Personalkosten für den Verwaltungsdienst, berechnet werden.

Die Personalkostenerstattung erfolgt jeweils zum 01.11. eines Jahres.

Die Stadt stellt einen Betrag in Höhe von 5.500,- € für Verpackung, Restaurierung, Bestandsergänzung, Öffentlichkeitsarbeit, Digitalisierung sowie Hard- und Software zum 01.02. des laufenden Jahres zur Verfügung. Der Betrag erhöht sich jährlich um den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preissteigerungsindex für die allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Werden der Stadt Sammlungen zum Kauf angeboten, entscheidet die Stadt über den Umfang des Ankaufs und stellt entsprechende finanzielle Mittel zusätzlich zur Verfügung. Im Rahmen dieser Finanzmittel trifft der Archivar die Auswahl aus der Sammlung. Werden dem Kreis Sammlungen angeboten, die zur Fortführung der Bestände der Stadt von Interesse sind, berät der Archivar die Stadt und erwirbt ggf. die Sammlung oder Teile davon im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

§ 7

Umsatzsteuer

Sollte die Leistung des Rhein-Kreises Neuss umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, trägt die Stadt die Umsatzsteuer, soweit sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist oder werden sollte.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9

Inkrafttreten/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.08.2020, in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2030 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Meerbusch, den

Stadt Meerbusch
Die Bürgermeisterin

Petrauschke
(Landrat)

Lonnes
(Kreiskulturdezernent)

Mielke-Westerlage
(Bürgermeisterin)

Maatz
(Allg. Vertreter)